

S c h i e d s o r d n u n g

I. Schiedsvereinbarung

1. Schiedsklausel

1. Das Schiedsverfahren ist ein Schiedsverfahren deutschen Rechts nach dem Zehnten Buch der deutschen Zivilprozeßordnung.
2. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg.

2. Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter.

3. Bestimmungen zu Verfahren und Vergütung, Schiedsrichtervertrag

1. Im übrigen gelten, soweit die Beteiligten vorstehend nichts anderes vereinbart haben, die Bestimmungen der folgenden Verfahrens- und Vergütungsvereinbarungen. Sie sind Bestandteil dieser Schiedsvereinbarung, die auch Inhalt des mit dem Schiedsrichter abzuschließenden Schiedsrichtervertrages werden soll.
2. Die Benennung eines Schiedsrichters auf Grundlage dieser Schiedsvereinbarung einschließlich der Zustellung des Antrages gemäß nachfolgend II. Verfahrensvereinbarung Ziffer 1.1. enthält das Angebot an den Schiedsrichter, einen Schiedsrichtervertrag mit dem in Abs. 1 bezeichneten Inhalt mit allen Beteiligten abzuschließen.

4. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Abreden zum Schiedsverfahren unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Lassen sich durch Unwirksamkeit einer Bestimmung entstandene Lücken nicht durch ergänzende Auslegung der wirksamen Vereinbarungen schließen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall soll es bei der Zuständigkeit

eines Schiedsgerichts unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit verbleiben.

2. Die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung unberührt.

II. Verfahrensvereinbarung

1. Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

1. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt, sobald der Antrag des Klägers, das Schiedsverfahren durchzuführen, dem Schiedsrichter zugegangen ist, und der Schiedsrichter den Beteiligten schriftlich mitteilt, dass er das Angebot auf Abschluß des Schiedsvertrages annimmt. Der Antrag des Klägers an den Beklagten muss enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Parteien,
 2. die Angabe des Streitgegenstands und
 3. einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.
2. Der Schiedsrichter hat den Beteiligten nach Eingang des Angebotes unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob er das Angebot auf Abschluß des Schiedsvertrages annimmt oder nicht. Im Falle der Annahme hat der Schiedsrichter den Antrag des Klägers in Abschrift dem Beklagten zuzustellen. Im Falle der Ablehnung hat der Schiedsrichter die Antragsschrift an den Kläger zurückzusenden und die Beteiligten von der Ablehnung zu unterrichten.

2. Amt des Schiedsrichters

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Schiedsrichter über das Verfahren nach freiem Ermessen.
2. Der Schiedsrichter hat in jedem Stadium des Verfahrens auf beschleunigte Erledigung hinzuwirken.
3. Der Schiedsrichter haftet für eine Pflichtverletzung gegenüber einer Partei nur nach den Grundsätzen der Haftung für staatliche Spruchrichter.

3. Zustellungen

1. Eine jede Zustellung ist wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück auf Veranlassung des Schiedsgerichts gleich auf welchem Wege zur Kenntnis des Zustellungsempfängers gelangt.
2. Eine Zustellung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Schiedsgericht zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgt, auch wenn das Schriftstück sich als dort unzustellbar erweist.

3. Schriftstücke, durch _____ die ein Verfahren erstmals eingeleitet wird, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung im Parteibetrieb, durch einen Notar oder gegen schriftliches Empfangsbekennnis zuzustellen. Alle anderen Zustellungen können durch einfachen Brief erfolgen. Erfolgt eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder in vergleichbarer Form, so ist sie auch dann wirksam, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird und das Schriftstück entweder am Zustellungsort hinterlassen oder beim Zusteller niedergelegt wird.
4. Wird durch einfachen Brief im Inland zugestellt, so wird vermutet, dass das Schriftstück am dritten Tage nach der Absendung zugegangen ist, wenn der Zugang oder dessen Zeitpunkt nicht ernstlich zweifelhaft sind.
5. Soweit nicht vereinbart ist, an wen die Zustellung ersatzweise stattfinden kann, wenn der Empfänger selbst nicht angetroffen wird oder das Schriftstück nicht zur Kenntnis erhält (Ersatzzustellung), gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung entsprechend und zwar auch dann, wenn die Zustellung im Ausland erfolgt.
6. Hat eine Partei einen Rechtsanwalt umfassend mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragt, so erfolgen Zustellungen ausschließlich an ihn. Im übrigen obliegt es dem Ermessen des Schiedsgerichts, ob an die Partei selbst oder an einen Vertreter zuzustellen ist.
7. Das Schiedsgericht kann die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, an den schnell und sicher zugestellt werden kann. Erfolgt keine fristgerechte Benennung, können spätere Zustellungen bis zur Benennung bewirkt werden, indem das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird. Zustellungen im Ausland gelten dann zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

4. Verhandlung

1. Das Schiedsgericht bestimmt Form, Ort und Zeit der Verhandlung. Auf übereinstimmende Wünsche der Parteien soll es tunlichst Rücksicht nehmen.
2. Verlangt eine Partei mündliche Verhandlung, so soll das Schiedsgericht dem stattgeben, sofern dies nach Ermessen des Schiedsgerichts keinen unzumutbaren Aufwand und keine unzumutbare Verzögerung bewirkt oder der anderen Partei sonst nicht zugemutet werden kann.

3. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden.
4. Verhandlungssprache ist deutsch.
5. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen in jeder Lage des Verfahrens vor seinem erstmaligen oder weiteren Tätigwerden zu leistende Kostenvorschüsse anfordern, und zwar auch vom Antragsgegner.

5. Einigungsphase

1. Das Schiedsverfahren beginnt – außer bei Verfahren über einstweiligen Maßnahmen – mit einer Einigungsphase vor dem Schiedsgericht.
2. Die Einigungsphase schließt gegebenenfalls mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) ab.
3. Die Einigungsphase geht in das Streitige Verfahren über, wenn das Schiedsgericht das Scheitern der Einigungsphase feststellt. An die Anträge der Parteien ist es insoweit nicht gebunden. Das Schiedsgericht soll weiterhin auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.

6. Streitiges Verfahren

1. Vor Eintritt in das Streitige Verfahren muss das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Schiedsklage und der Klageanträge nicht prüfen.
2. Das Schiedsgericht kann Einlassungs- und Antragsfristen sowie Fristen für die Benennung und die Vorlage von Beweismitteln setzen und nach Ablauf der Frist die Partei mit weiterem Vorbringen ausschließen.

7. Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Recht, das nach deutschem internationalen Privatrecht auf das Streitige Rechtsverhältnis anzuwenden ist. In der Vereinbarung, den Streit durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen, liegt im Zweifel keine Wahl des deutschen Sachrechts.
2. Über Streitige Tatsachen entscheidet das Schiedsgericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.
3. Im Falle der Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage; ob es Behauptungen der anderen Partei allein aufgrund der Säumnis für zugestanden erachten will, entscheidet es nach freier Überzeugung.

4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Ermessen, welche Partei zu welchem Anteil Kosten zu tragen oder zu erstatten hat und welche Kosten erstattungsfähig sind.

III. Vergütungsvereinbarung

1. Grundsatz

1. Dem Schiedsgericht stehen Gebühren, Auslagen und Vorschüsse (Kosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.
2. Alle Parteien, die sich auf das Verfahren eingelassen haben, schulden sämtliche Kosten als Gesamtschuldner auch dann, wenn das Schiedsgericht über sie entschieden hat.

2. Fälligkeit

1. Gebühren sind fällig, sobald der Tatbestand für ihre Entstehung verwirklicht ist.
2. Auslagen sind fällig, sobald sie entstanden und in Rechnung gestellt worden sind.
3. Vorschüsse sind fällig, sobald deren Erhebung angeordnet ist.

3. Steuern

Anfallende Umsatzsteuern sind zusätzlich zu zahlen.

4. Zahlung

1. Zahlungen erfolgen kosten- und spesenfrei auf das vom Schiedsgericht angegebene Konto in EURO.
2. Aufrechnen kann der Schuldner nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.
3. Der Schiedsgericht kann die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen und Anordnungen allen Parteien gegenüber zurückbehalten, bis fällige Kosten sowie Mahngebühren und Verzugszinsen beglichen sind.

5. Wertgebühr

1. Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 315 BGB).
2. Berechnungsgrundlage für die dem Schiedsrichter für das Verfahren zustehende Gebühr ist das Vierfache einer vollen Prozeßgebühr, die ein anwaltlicher Vertreter eines

Beteiligten netto erhält, wobei für die Bemessung der Berechnungsgrundlage Gebührenerhöhungen außer Betracht bleiben, die für den Anwalt dadurch entstehen, dass er mehr als einen Beteiligten vertritt.

3. Es werden nur die hier ausdrücklich festgesetzten Gebühren erhoben.

6. Gebührenanfall

Es fallen von der nach III. Ziffer 2 zu berechnenden Gebühr an

1. bei Ablehnung des Schiedsrichteramtes keine Gebühr,
2. mit der Annahme des Amtes durch den Schiedsrichter 10 % der Gebühr,
3. für die Vorbereitung oder Durchführung der Einigungsphase weitere 40 % der Gebühr, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt,
4. für das streitige Verfahren
 - a. nach vorheriger Einigungsphase weitere 30 % der Gebühr, sobald das Scheitern der Schlichtung festgestellt ist,
 - b. ohne vorherige Einigungsphase weitere 70 % der Gebühr, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt, und
5. für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut keine zusätzliche Gebühr, für andere Schiedssprüche die restlichen 20 % der Gebühr.

7. Erstattung von Auslagen

1. Das Schiedsgericht kann tatsächlich entstandene Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, oder eine Pauschale erheben.
2. Die Pauschale beträgt 100,- EURO.
3. Neben der Pauschale können erhoben werden:
 1. Auslagen für eine von den Parteien gewünschte besondere Versendungsart, z.B. durch Kurier;
 2. Auslagen für förmliche Zustellungen.
4. Dem Schiedsrichter sind für Fahrten außerhalb seines Geschäftssitzes als Reisekosten zu erstatten:

1. Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe von € 1,- je km, Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse;
2. Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) in Hotels der oberen Kategorie;
5. Zu erstatten sind Kosten für die ggfs. erforderliche Anmietung von Räumen für die mündliche Verhandlung.
6. Zu erstatten sind Kosten für Dolmetscher und Übersetzer, falls deren Einsatz vom Schiedsgericht für tunlich erachtet wird.
7. Zu erstatten sind alle für eine Beweisaufnahme anfallenden Auslagen. Zeugen und Sachverständigen werden Reisekosten und Verdienstaufschlag nach Ermessen des Schiedsgerichts vergütet. Sachverständigen kann das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen.

Ende der Fassung der Schiedsordnung (Version 5/04)
